Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 24. **Donnerstag** den 24. Januar 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden,

b. Hunde, welche **an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an**, bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht, oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1 a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben im §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 20 ₰, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen,** welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Racke, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, **welche man** auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen **Handel** getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der **Verlust** eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird, oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach **Befinden** ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hausliste Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 11. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Von heute ab befinden sich die Expeditionen der **Stadt-Steuer-Einnahme** — Einkommensteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Brandcasse — im **Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, Parterre,** und diejenigen der **Abtheilung für Vollstreckungssachen ebendaselbst, I. Etage.**

Leipzig, am 17. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Frenzel.

Bekanntmachung.

Denjenigen Grundstücksbesitzern, beziehentlich Garten-Inhabern, welche ihre Bäume, Sträucher, Hecken ꝛc. bis jetzt nicht oder nicht genügend haben von **Raupen** säubern lassen, wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 368, 2 des Reichsstrafgesetzbuchs bei Vermeidung von **Geldstrafe** bis zu **60 ℳ** oder entsprechender Haft aufgegeben, **ungesäumt** und **längstens bis Ende Februar dieses Jahres** gehörig **raupen,** sowie die **Raupennester vertilgen** zu lassen.

Leipzig, am 11. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 machen wir hierdurch bekannt, daß der Klempner

Herr **Albert Gruhne,** Waldstraße Nr. 40,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 21. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wolfram.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die **Kochstraße** von der Axe der Schenkendorfstraße ab bis zur Kreuzung der Arndtstraße in das Eigenthum der Stadtgemeinde und zur Unterhaltung durch dieselbe übernommen haben.

Leipzig, den 18. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wilisch, Ass.

Holzauction.

Montag den **28. Januar** c. sollen von Vormittag 9 Uhr an im Forstreviere **Connewitz** auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 34

ca. 1 Rmtr. Eichen-**Nutzscheite,**
216 „ Eichen-
5 „ Rüstern- und } **Brennscheite**
1 „ Ellern-

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebote verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Connewitzer Linie, oberhalb der Rödelbrücke.

Leipzig, am 16. Januar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

In unserer Verwahrung befinden sich: ein grauer kleincarrirter **Knabenanzug,** bestehend aus Jacke, Hose und Weste, und ein brauner **Knabenpaletot** von rauhem Stoff mit Hornknöpfen.

Diese Gegenstände sind am Abend des 12. d. M. im Mauricianum von einem **unbekannten** ungefähr 20 Jahre alten Mädchen ohne weitere Bemerkung zwei Knaben übergeben worden.

Wir vermuthen, daß diese Kleidungsstücke irgendwo entwendet worden sind und fordern die Eigenthümer derselben auf, sich ungesäumt in unserer Criminalabtheilung zu melden.

Leipzig, am 21. Januar 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

In der Zeit vom 1. bis mit 15. Januar 1884 erlangten das hiesige **Bürgerrecht:**

Amant, Oscar Wilhelm, Xylograph;
Aurich, Friedrich August, Hausmann beim Königl. Landgericht;
Bachmann, Carl Friedrich, Postsecretair;
Bachmann, Wilhelm Julius, Cigarrenhändler;
Beckert, Linus Bruno, Expedient bei der städt. Sparcasse;
Böhme, Carl Wilhelm, Privatbeamter;
Böttcher, Friedrich Louis, Schankwirth;
Böttiger, Wilh. Gust., Expedient bei der königl. Amtshauptmannschaft;
Brachmann, Carl Friedrich Adolf, Inspector der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft;
Büchner, Carl Eduard, Markthelfer;
Busch, Ernst Eduard, Restaurateur;
Buschendorf, Carl August, Productenhändler;
Carl, Carl Heinrich, Feuerwehrmann;
Carlowitz, Julius Hermann, pens. Feldwebel;
Condmüller, Julius Salomon Carl, Kaufmann;
Cramer, Ernst Ludwig Curt, Oberlehrer;
Dietrich, Paul Constantin, Privatmann;
Dittrich, Franz Richard, Postsecretair;
Donner, Friedrich Albon, Kaufmann;
Dürre, Friedrich, Hausbesitzer;
Eichler, Dr. Christian Gottlob **Theodor, Referendar;**
Eißner, Alfred Clemens, Kaufmann;
Erler, Anton Wilhelm, Clavierstimmer;
Erler, Carl Eduard, Schuhmachermeister;
Fiedler, Ernst Heinrich, Schankwirth;
Findeisen, Ernst Eduard, Feuerwehrmann;
Flath, Carl Friedrich Richard, Buchbinder;
Franke, Georg Paul, Buchhandlungsgehilfe;
Fritzsche, Carl Heinrich, Handelsmann;
Fritzsche, Johann Christian Adolf, Tischlergeselle;
Funke, Ernst Ferdinand, Buchhalter;
Gahlich, Paul Arno, Lehrer;
Geißler, Friedrich Carl, Hausmeister;
Gehner, August Eduard, Schaffner;
Groß, Heinrich Arthur, Referendar;
Grunewald, Hermann Hieronymus, **Schneidermeister;**
Haase, Ernst Wilhelm, Instrumentenmacher;
Hahn, Eduard Arno, Landgerichtsrath;
Haßbauer, Max Gustav, Landgerichtsrath;
Handschuh, Carl Heinrich, Bauunternehmer;
Haß, August Otto, Kaufmann;
Heiker, Richard Oscar, Agent;
Herrmann, August Max, Buchhalter;
Hiersemann, Carl Heinrich Otto, **Kaufmann;**
Hofmann, August Bernhard, Postsecretair;
Jentzsch, Carl Ludwig Oscar, **Kaufmann;**
Kaltenborn, Emil Richard, **Kaufmann;**
Keck, Paul Hans, **Referendar;**
Klemm, Otto Rudolf, Buchhändler;
Klinz, Carl Max Hermann, **Oberpostsecretair;**
Krüger, Heinrich Paul, Kaufmann;
Kühmer, Albert Ludwig, Landwirth;
Liebig, Johann Friedrich Otto, Bäckermeister;
Löwe, Carl Emil, Lebergerichter;
Lorenz, Carl Hermann, Buchbinder;
Meißner, Hermann Robert, Trödler;
Menzel, Friedrich Wilhelm, **Maschinenbauer und Metalldreher;**
Müller, Wilhelm Bruno, Xylograph;
Naumann, Carl Eduard, Schriftgießer;
Neubert, Friedrich Gottlob Ernst, Lehrer;
Nickel, Gustav Adolf, Kaufmann;
Oertel, Dr. Georg Ernst Julius, Oberlehrer;
Riedel, Ernst Benjamin, Kaufmann;
Roß, Carl Wilhelm, Vorstand der **Wagencontrole a. d. Staatsb.;**
Schönherr, Eduard Alfred, Oberlehrer;
Tzschr, Carl Georg, Buchbinder;
Weisflog, Paul Oscar, Lehrer.

Realschule I. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden **Donnerstag, den 24. und Freitag, den 25. Januar,** Vormittags von 8—11 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr von mir entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung sind das Geburts- oder Taufzeugniß, der Impfschein und die letzten Schulcensuren des aufzunehmenden Schülers vorzulegen.

Leipzig, am 18. Januar 1884.

Giesel, Director.

Realschule II. Ordnung.
(Nordstraße 21.)

Die Anmeldung neuer Schüler für Ostern erbitte ich mir Dienstag, den 29. und Mittwoch, den 30. Januar Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

Das letzte Schulzeugniß, der Geburts- oder Taufschein und der Impfschein sind vorzulegen.

Die **Aufnahmeprüfung** wird Mittwoch, den 27. Februar früh 8 Uhr stattfinden.

Prof. Dr. Pfalz, Director.

Auction.

Donnerstag, den 31. Januar 1884 von Vorm. 9 Uhr an sollen die dem Herrn Amtshauptmann Dr. Spann gehörigen Gegenstände, als: Möbel, Kleider, Wäsche, Betten, Matratzen, Uhren, Silbersachen, Porcellain, Glassachen, 1 Flügel, Gewehre und verschiedene Küchengeräthe in der Dienstwohnung desselben meistbietend versteigert werden.

Verzeichnisse der zu versteigernden Gegenstände hängen am Gerichtsbrete und im Durchgange des hiesigen Rathhauses aus.

Borna, den 18. Januar 1884.

Königliches Amtsgericht.
J. E.: Schulz, Actuar.

Nichtamtlicher Theil.

Spanien und Frankreich.

Der Ministerwechsel in Spanien hat eine sehr beachtenswerthe Wirkung auf Frankreich geübt. Die Republikaner geberden sich, als ob König Alfonso sich dadurch einer Ueberschreitung seiner Machtbefugnisse schuldig gemacht und Rücksichten gegen ein Land verletzt habe, zu welchem er in einem Abhängigkeitsverhältniß steht. Castelar hatte in der That den Franzosen aus der Seele gesprochen, als er Spanien in öffentlicher Kammersitzung eine moralische Provinz Frankreichs nannte. Die republikanische Partei in Frankreich ist nur dann mit der Aufführung des Königs Alfons zufrieden, wenn er den Anhängern Castelar's die Wege zur Wiederherstellung der Republik ebnet. Der König hat nach der Meinung dieser Partei überhaupt keinen eigenen Willen, er thut entweder widerstandslos, was Frankreich von ihm erwartet, oder er hat keine Existenzberechtigung mehr. Dieses Abhängigkeitsverhältniß war es auch, wodurch die Ereignisse vom 29. und 30. September vorigen Jahres in Paris möglich wurden. Die Franzosen hätten König Alfons auch dann keinen sympathischen Empfang bereitet, wenn er nicht zum Chef des 15. Ulanenregiments ernannt worden wäre, die Reise nach Homburg und der freundschaftliche Verkehr Alfonso's mit den Mitgliedern des deutschen Kaiserhauses genügte den Franzosen, um ihnen den König Alfons verhaßt zu machen. Die Spanier fühlten das sehr richtig heraus, daß die Verleihung des Ulanenregiments nur der Vorwand war, mit welchem die Franzosen ihre Wuthausbrüche zu beschönigen suchten und daß in Wahrheit der Aerger sie quälte, weil König Alfons die Absicht kund gab, sich von dem französischen Einfluß frei zu machen. So lange in Spanien die Republikaner das Heft in Händen hatten, wurden die unsichtbaren Fesseln, mit welchen Frankreich das stammverwandte Nachbarvolk belastete, weniger empfunden, das Streben nach politischer Freiheit erstickte jede nationale Regung. Als Spanien sich selbst wieder zu finden begann, wurde das anders. Die Franzosen merkten, daß jenseits der Pyrenäen das Nationalitätsbewußtsein wieder erstarkte und daß man dort eine von Frankreich unabhängige Politik zur Richtschnur zu nehmen begann. Zuerst wurden die Franzosen stutzig und dann schritten sie zur That. Spanien mußte wieder Republik werden, das war das einzige Mittel, um die Unabhängigkeitsregungen der Spanier im Keime zu ersticken. Gedacht, gethan.

Als Salmeron und Zorilla bei den Franzosen um Unterstützung ihrer revolutionären Pläne nachsuchten, wurden sie mit offenen Armen empfangen, das nöthige Geld wurde flüssig gemacht und der Militairaufstand in Badajoz und Seo de Urgel brach aus. Aber die Urheber des Aufstandes hatten außer Acht gelassen, daß die neunjährige Regierung Alfonso's nicht ohne Früchte geblieben war, sie meinten, daß der König, welcher die Carlisten besiegt, den Aufstand auf Cuba niedergeschlagen und Spanien Ruhe und Frieden gebracht hatte, ebenso schnell zu beseitigen wäre, wie er im Jahre 1874 eingesetzt worden war. Zorilla und seine Gesinnungsgenossen mußten aber die Erfahrung machen, daß die Monarchie bereits feste Wurzeln in Spanien gefaßt und daß die Reste republikanischer Gesinnung, welche noch aus der Revolutionszeit zurückgeblieben waren, nicht hinreichten, um Spanien auf französischen Befehl in eine Dependenzrepublik Frankreichs zu verwandeln! König Alfonso besaß den königlichen Muth, wie sich der deutsche Kronprinz ausdrückte, nachdem der Aufstand auf allen Puncten unterdrückt und die Rädelsführer erschossen waren, eine Rundreise durch die bedrohten Gegenden anzutreten und dann den schon vorher gefaßten Entschluß nach Wien und Berlin zu gehen, auszuführen. In Frankreich hatte man das als Tollkühnheit betrachtet und zuversichtlich geglaubt, daß der kaum beruhigte Aufstand in Abwesenheit des Königs aufs Neue zum Ausbruch kommen werde. Wider Erwarten der französischen Republikaner blieb aber Spanien ruhig, ja sogar die Verleihung des preußischen Ulanenregiments an den König erregte keinen Unmuth und selbst als die Franzosen alles aufboten, um den König bei den Spaniern mißliebig zu machen, erreichten sie dadurch im Gegentheil nur, daß sich ein innigeres Verhältniß zwischen König und Volk gestaltete. Zuerst verlor man in Frankreich darüber so sehr die Fassung, daß selbst die Organe der Regierung in den Ton der dem König feindlichen Partei in Frankreich einstimmten, als man aber einsah, daß dadurch an der Sache nichts geändert werde, trat die Regierung den Rückzug an und opferte den Kriegsminister Thibaudin, um wieder ein leidliches Einvernehmen mit Spanien herzustellen. Dieses Zugeständniß wurde in Madrid mit Befriedigung angenommen und wiederholt erklärt, daß Spanien mit Frankreich in guten Beziehungen zu bleiben wünsche und mit keiner andern Macht, insbesondere nicht mit Deutschland ein Bündniß suche. Zur Bekräftigung dieser Versicherungen nahm König Alfonso die ihm von der Partei Serrano entgegengestreckte Hand an und sandte das Haupt derselben als Botschafter nach Frankreich.

Jetzt waren die Republikaner in Frankreich oben auf, denn das Ministerium Posada Herrera, welches an Stelle des Ministeriums Sagasta trat, leistete durch sein Programm die sicherste Bürgschaft, daß die Wiederherstellung der Republik in Spanien nur eine Frage der Zeit sei. In diesem Sinne ließ auch die Partei Castelar's der neuen Regierung ihre Mitwirkung und der Führer derselben sprach es offen aus, daß die Einführung des allgemeinen Stimmrechts die geeignetste Vorstufe für die Wiederaufrichtung der Republik bilde. Zwar leisteten die Constitutionellen Sagasta's in diesem Puncte zähen Widerstand, aber in Frankreich hoffte man zuversichtlich, daß der König sich auf die Seite der dynastischen Linken stellen und nach Annahme des Sagasta'schen Adreßentwurfs dem Ministerium Posada die Auflösung der Cortes zugestehen werde. Die Franzosen hatten in ihrer Verblendung übersehen, daß König Alfonso doch schon zu lange über Spanien herrschte, als daß er sich mit gebundenen Händen seinen Feinden ausliefern sollte. Ruiz Gomez verstand die Zeichen besser zu deuten, welche die zukünftige Gestaltung der Dinge in Spanien ankündigten; er sagte es der Kammer frei heraus, daß die conservative Partei ans Ruder gelangen werde, wenn die Sagastaner fest blieben, und wie Ruiz Gomez es vorher gesagt hatte, so kam es: Canovas del Castillo, derselbe, welcher König Alfons im Jahre 1874 auf den Thron gesetzt hatte, wurde berufen, um die gefährdete Monarchie aufs Neue zu befestigen und das Staatsschiff sicher durch alle Fährlichkeiten hindurch zu lenken.

Der Zweck der Episode Posada Herrera's war erreicht: Die Republikaner waren unvorsichtig genug gewesen, ihre geheimsten Herzenswünsche zu verrathen; Castelar hatte nicht nur die Wiederherstellung der Republik als nahe bezeichnet, sondern den Spaniern auch gezeigt, in welchem Abhängigkeitsverhältniß sie zu Frankreich ständen. Das gab den Ausschlag, die der dynastischen Linken günstige Stimmung schlug um, und die Conservativen waren plötzlich unumschränkte Herren der Lage. Die Partei Sagasta unterstützt die conservative Regierung mit derselben Kraft der Ueberzeugung, welche sie zum zähen Widerstande gegen die dynastische Linke befähigt hatte. Der Einfluß dieser gefährlichen Partei ist gebrochen und mit ihr der französische Uebermuth empfindlich getroffen. Spanien ist heute selbstständig geworden; es folgt seinen eigenen Entschlüssen, mag auch Frankreich darüber außer sich gerathen.